

Feststellung des Wirtschaftsplanes des Städt. Wasserwerks Tettnang für das Wirtschaftsjahr 2026

Aufgrund der §§ 13 und 14 Abs. 1 des Eigenbetriebsgesetzes in der Fassung vom 17. Juni 2020 (GBl. S. 403), der §§ 1 bis 4 der Eigenbetriebsverordnung-Doppik i. d. F. vom 1.10.2020 (GBl. S. 827) i.V. mit §§ 86, 87, 89 und 96 der Gemeindeordnung i. d. F. vom 2.12.2020 (GBl. S. 1095,1098) hat der Gemeinderat am 28. Januar 2026 den Wirtschaftsplan 2026 des Eigenbetriebs Städtisches Wasserwerk Tettnang wie folgt festgestellt:

1. Der Wirtschaftsplan des Eigenbetriebs „Städtisches Wasserwerk Tettnang“ für das Wirtschaftsjahr 2026 wird wie folgt festgesetzt:

1. Im **Erfolgsplan** mit

1.1 ordentlichen Erträgen	746.040 €
1.2 ordentlichen Aufwendungen	<u>743.020 €</u>
1.3 ordentlichem Ergebnis	<u>3.020 €</u>
1.4 außerordentlichen Erträgen	-
1.5 außerordentlichen Aufwendungen	<u>-</u>
1.6 veranschlagtem Sonderergebnis	<u>-</u>
1.7 veranschlagtem Gesamtergebnis	3.020 €

2. im **Liquiditätsplan** mit

2.1 Einzahlungen aus laufender Geschäftstätigkeit	732.200 €
2.2 Auszahlungen aus laufender Geschäftstätigkeit	<u>567.370 €</u>
2.3 Zahlungsmittelüberschuss	164.830 €
2.4 Einzahlungen aus Investitionstätigkeit	17.546 €
2.5 Auszahlungen aus Investitionstätigkeit	<u>562.000 €</u>
2.6 Saldo aus Investitionstätigkeit (Ziff. 2.4/2.5)	<u>-544.454 €</u>
2.7 Finanzierungsmittelfehlbetrag (Ziff. 2.3/2.6)	<u>-379.624 €</u>
2.8 Einzahlungen aus der Aufnahme von Krediten und wirtschaftlich vergleichbaren Vorgängen für Investitionen	562.000 €
2.9 Auszahlungen für die Tilgung von Krediten und wirtschaftlich vergleichbaren Vorgängen für Investitionen	<u>180.550 €</u>
2.10 Saldo aus Finanzierungstätigkeit (Ziff. 2.8/2.9)	381.450 €

2.11 Änderung Finanzierungsmittelbestand (Ziff. 2.7/2.10)	1.826 €
2. mit dem Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahme für Investitionen und Investitionsfördermaßnahmen (Kreditermächtigung) von	562.000 €
3. mit dem Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigung von	0 €
4. mit dem Höchstbetrag der Kassenkredite von	500.000 €

Das Landratsamt Bodenseekreis in Friedrichshafen hat mit Erlass vom 04. März 2026 nach §§ 86 Abs. 4, 87 Abs. 2 und 89 Abs. 3 GemO i.V. mit § 12 Abs. 1 EigBG die erforderlichen Genehmigungen erteilt.

Der Wirtschaftsplan 2026 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Gleichzeitig wird darauf hingewiesen, dass der Wirtschaftsplan für das Wirtschaftsjahr 2026 gem. § 81 Abs. 3 GemO sieben Tage lang, und zwar in der Zeit von **Dienstag, 10.03.2026 bis Mittwoch, 18.03.2026** je einschließlich zur Einsichtnahme bei der **Geschäftsstelle Gemeinderat, Rathaus Montfortplatz 7, 1. OG, Zimmer Nr. 1.06** während der üblichen Sprechzeiten öffentlich ausliegt.

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 der Gemeindeordnung unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Gemeinde Tettnang geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

09.03.2026

Tettnang, den 09.03.2026

DocuSigned by:

 F617986F51D84D7...

Regine Rist, Bürgermeisterin

